

## War die Angestellte eine Diebin?

### ***Im Arbeitszeugnis haben bloße Verdächtigungen nichts zu suchen***

Die Angestellte eines Rechtsanwalts wurde des Diebstahls verdächtigt. Ihr Brötchengeber erstattete Strafanzeige und kündigte ihr fristgerecht. In das Arbeitszeugnis schrieb er: "Gegen Frau T. läuft ein Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft wegen Diebstählen in meinen Kanzleiräumen". Die Angestellte zog vor das Arbeitsgericht, um diesen folgenschweren Satz aus dem Zeugnis streichen zu lassen - mit Erfolg.

Ein Arbeitszeugnis darf nur Tatsachen enthalten, jedoch keine Verdächtigungen, erklärte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (3 Sa 359/05). Der Anwalt müsse den letzten Satz streichen. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren dürfe grundsätzlich nicht erwähnt werden. Denn hier gehe es ja erst darum festzustellen, ob ein Verdacht begründet sei. Andernfalls könnten Arbeitgeber gegen missliebige Beschäftigte "Tatsachen" schaffen - indem sie Anzeige erstatteten - und diese "Tatsache" dann sogleich ins Zeugnis aufnehmen.

Sollte die Angestellte vom Strafgericht verurteilt werden, könne der Anwalt allerdings das geänderte Zeugnis wegen Irrtums widerrufen und wahrheitsgemäß ergänzen. Dann sei eine Richtigstellung nötig, um andere Arbeitgeber zu informieren. Wer vor der Entscheidung stehe, eine Arbeitnehmerin einzustellen, müsse über so schwerwiegendes Fehlverhalten Bescheid wissen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/war-die-angestellte-eine-diebin>